

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0369/05	Datum 14.07.2005
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	16.08.2005	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Umwelt und Energie	13.09.2005	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	20.10.2005	öffentlich	Beratung
Stadtrat	03.11.2005	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter Amt 31,Amt 63,Amt 66,Amt 68	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103-2F "Beton- und Baustoffwerke"

Beschlussvorschlag:

- Für das Gebiet, das umgrenzt wird:
 - im Norden vom südlichen Böschungsfuß der Bundesautobahn A 2,
 - im Osten von der östlichen Grenze der Beton- und Baustoffwerke,
 - im Süden von der nördlichen Grenze des Bebauungsplanes 103-2d „Stahlgießerei“
 - im Westen vom August-Bebel-Damm
wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Magdeburg am 21.09.1995 der Beschluss (391-22(II)95) gefasst, einen Bebauungsplan aufzustellen.
Dieser Beschluss wird gem. § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben.
Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.
- Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 103-2f „Beton- und Baustoffwerke“ ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt 61	Sachbearbeiter Annette Heinicke, Tel.Nr.: 540 5389	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters
--------------------------	---	---------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Werner Kaleschky Unterschrift	
-----------------------------------	----------------------------------	--

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss bereits am 11.07.1991 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den gesamten Bereich zwischen August-Bebel-Damm, Autobahn, Zweigkanal bzw. Rothenseer Verbindungskanal und Korbwerder. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde nachfolgend geändert und in neun Teil-Bebauungspläne aufgesplittet, von welchen einer die Flächen des ehemaligen Plattenwerkes Rothensee umfasste.

Planungsziel dieses Bebauungsplanes war die Festsetzung von Gewerbe- und Industrieflächen mit verbindlichem Baurecht, nachdem mit der Aufgabe der Nutzung durch das Plattenwerk Planungsbedarf insbesondere hinsichtlich einer inneren Erschließung bestand.

Der Bebauungsplan wurde als Vorentwurf bearbeitet. Am 01.11.95 fand eine Bürgerversammlung statt, vom 11.10. bis zum 13.11.1995 wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Nachfolgend begann die Entwurfsbearbeitung.

Da das gesamte Grundstück des ehemaligen Plattenwerkes bei einem Eigentümer verblieb, konnten alle Belange zur Sicherung der Erschließung trotz einer Vielzahl einzelner Nutzer bzw. Gewerbebetriebe geklärt werden. Für alle bisherigen Umnutzungen, An- und Umbauten bot das Planungsrechts im unbeplanten Innenbereich einen ausreichenden Rahmen.

Das Aufstellungsverfahren ruht deshalb seit ca. 1997. Es wird eingeschätzt, dass auch ohne den Bebauungsplan eine geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert ist, städtebauliche Missstände bestehen nicht. Ein Planungserfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB zur weiteren B-Plan-Aufstellung ist nicht mehr zu begründen.

Anlagen: Lageplan